

Merkblatt zur Besteuerung ausländischer Künstler Steuerabzug bei Honoraren an ausländische Künstler

Nach § 50 a EStG ist Einkommensteuer einzubehalten bei Einkünften ausländischer Künstler, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Darunter fallen insbesondere Honorare für Musiker und Schauspieler. Entscheidend für den Steuerabzug ist das Vorliegen einer Darbietung. Dies ist gegeben, wenn etwas gezeigt oder vorgeführt wird, z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen oder Shows. Es muss ein unterhaltender Charakter vorliegen.

Nicht zu den Einkünften nach § 50a EStG zählen hingegen unterrichtende Tätigkeiten sowie wissenschaftliche Vorträge oder Seminare. Ebenso nicht unter die Abzugsverpflichtung fallen Tätigkeiten von Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstatte. Im Zweifel ist zur Haftungsvermeidung der Steuerabzug vorzunehmen. Der ausländische Künstler kann die Feststellung der Steuerpflicht entweder über das Veranlagungsverfahren oder einen Antrag auf Erlass eines Freistellungsbescheides klären.

Einbehalt der Einkommensteuer

Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist das Bruttohonorar. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Bruttohonorar im Sinne des Einkommensteuereinbehaltes.

Erstattungen für Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als diese die tatsächlichen Kosten übersteigen. Die Nachweise sind der Rechnung beizufügen. Andernfalls sind die erstatteten Reisekosten in dem Feld „Pauschale Reisekosten“ aufzuführen, die die Bemessungsgrundlage für den Steuereinbehalt erhöhen. Für tatsächlich nachgewiesene Reisekosten gibt es ein eigenes Feld in der Honorarvereinbarung, da diese nicht dem Steuereinbehalt unterliegen.

Die einzubehaltende Einkommensteuer beträgt bei einer Vergütung je Auftritt:

- bis 250 € 0%
- über 250 € 15%

Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag mit 5.5 v.H. der Einkommensteuer einzubehalten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei einer Vergütung bis zu 250,00 € je Auftritt ist keine Steuer einzubehalten und abzuführen. Bei einem Honorar für mehrere Künstler (Duo, Trio, Quartett, etc.) kann die Vergütung auf die Künstler aufgeteilt werden. Werden für den Auftritt eines Trios z.B. 750,00 € bezahlt, ist kein Steuerabzug vorzunehmen, weil das anteilige Honorar jeweils nicht mehr als 250,00 € beträgt. Bei einer Vergütung über 250,00 € sollten auf der Abrechnung unbedingt die mit der Vergütung bezahlten Reisekosten gesondert aufgeführt werden, weil diese Kosten nicht zur Bemessungsgrundlage zählen.

Ausnahmen vom Steuerabzug

Bei einem ausländischen Vertragspartner ist es für den Steuerabzug unbeachtlich, wohin die Zahlung erfolgt. Der Steuerabzug ist bei ausländischen Vertragspartnern auch dann vorzunehmen, wenn die Zahlung auf ein Konto in Deutschland erfolgt. Steuern sind nicht einzubehalten, wenn der Vertrag mit einem inländischen Veranstaltungsunternehmen abgeschlossen worden ist und die Zahlungen an dieses deutsche Unternehmen erfolgen. Steuern sind auch nicht einzubehalten, wenn eine vom Bundeszentralamt für Steuern ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.

Bescheinigung der einbehaltenen Einkommensteuer

Auf Verlangen der Künstler ist eine Bescheinigung über die einbehaltene Einkommensteuer auszustellen. Aufgrund dieser Bescheinigung kann die Erstattung der einbehaltenen Steuern beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden, wenn die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind, als die Hälfte der Einnahmen.

Vertragliche Regelung (Honorarvereinbarung)

In allen Fällen, in denen Verträge mit ausländischen Künstlern geschlossen werden, ist die Honorarvereinbarung durch die Vereinbarung in der Anlage 1 zu ersetzen. Ist kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so ist für die Auszahlung von Honoraren an ausländische Künstler das in der Anlage 1 beigelegte Formular zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass die vollständige Anschrift des Empfängers aus dem Formular lesbar zu ersehen sein muss. Die Honorarvereinbarung ist vollständig auszufüllen. Dabei sind insbesondere die Angaben des Künstlers mit Name und Anschrift, die Art und das Datum der Tätigkeit und sämtliche Angaben zum Honorar aufzunehmen.

Umsatzsteuer

Bei ausländischen Künstlern findet die Kleinunternehmerregelung i.S.d. § 19 UStG keine Anwendung.

In Ausnahmefällen kann die Leistung der ausländischen Künstler nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG steuerbefreit sein. Hierfür ist jedoch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde notwendig, die als Kopie der Rechnung beizufügen ist. Die Berufung auf die Steuerbefreiung ist zwingend in der Rechnung aufzuführen.

In allen anderen Fällen bei ausländischen Künstlern ist die Umsatzsteuer vom Auftraggeber und nicht von den Künstlern abzuführen. In der Rechnung des Künstlers darf damit keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. In der Rechnung muss zwingend der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Damit muss in der Rechnung des Künstlers entweder die Berufung auf die Steuerbefreiung oder der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufgenommen werden. In keinem Fall darf die Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Soweit die Musterveranstaltungsrechnung verwendet wird, ist daher zwingend eines der beiden Auswahlfelder hierzu anzukreuzen.

Zuständigkeiten

Für die Entlastung von der Abzugsteuer im Sinne von § 50a Abs. 1 EStG aufgrund von DBA ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St II 9

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: +49 228 406-1200

Fax: +49 228 406-2690

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/Steuerabzugsverfahren/steuerabzugsverfahren_node.html

Entstehung, Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Abzugsteuer

Die Steuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Leistungserbringer (= Gläubiger der Vergütung) zufließt.

Mit Entstehung der Steuer – also bereits bei Zahlung – hat der Leistungsempfänger (= Schuldner der Vergütung) den Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt auf Rechnung des Gläubigers der Vergütung, dieser ist Steuerschuldner.

Der Steuersatz beträgt bei der Abzugsteuer grundsätzlich 15 % der vereinbarten Bruttovergütung (zzgl. Solidaritätszuschlag). Für Aufsichtsratsvergütungen beträgt der Steuersatz 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Einzelheiten und Besonderheiten zum Steuersatz bzw. zur Höhe des Steuerabzugs – insbesondere auch für den Fall von Nettovereinbarungen – finden Sie auf der Seite zur Höhe des Steuerabzugs.

Der Vergütungsschuldner hat die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Steuer bis zum zehnten Tag des folgenden Monats elektronisch beim BZSt anzumelden und an das BZSt abzuführen.

Beispiel: Ein Künstler tritt am 28.12.2017 in Deutschland auf. Er erhält vom Veranstalter für seinen Auftritt am 04.01.2018 ein Honorar.

Die Steuer entsteht gemäß § 50a Abs. 5 S. 1 EStG am 04.01.2018. Der Veranstalter hat als Vergütungsschuldner den Steuerabzug vom Honorar (= Einkünfte nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG) bis zum 10.04.2018 beim BZSt anzumelden und an dieses abzuführen.

Elektronische Datenübermittlung

Die Steueranmeldungen im Steuerabzugsverfahren sind grundsätzlich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 73e S. 4 der EStDV).

Hierzu steht Ihnen das BOP unter www.elsteronline.de/bportal zur Verfügung. Alternativ können Sie auch über das ElsterOnline-Portal (EOP) Steueranmeldungen an das BZSt übermitteln. Für die Abgabe in beiden Portalen können Sie Ihre bestehenden Software-Zertifikate nutzen.

Sollten Sie weder über ein BOP-Zertifikat noch über ein EOP-Zertifikat verfügen, müssen Sie für die Nutzung des BOP-Portals eine Registrierung durchführen.

Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Beantragung des BOP-Zertifikates.

Der Registrierungsvorgang kann bis zu sechs Wochen dauern.

BZSt-Steuer Nummer für Steueranmeldungen

Zur Abgabe der Steueranmeldungen benötigen Sie grundsätzlich eine Steuer Nummer des Bundeszentralamts für Steuern. Wenn Sie Steueranmeldungen abgeben möchten und keine BZSt-Steuer Nummer haben, können Sie diese beim BZSt beantragen.

Bankverbindung für das Steuerabzugsverfahren

Für Überweisungen im Steuerabzugsverfahren verwenden Sie bitte die folgende Bankverbindung:

Empfänger: Bundeszentralamt für Steuern

Institut: Bayerische Landesbank

IBAN: DE37700500000000024962

BIC: BYLADEMM